

## Informationen zu Rechtsanwaltsgebühren und zum generellen Ablauf von Verkehrsunfallangelegenheiten

Die Gebühren eines Rechtsanwaltes berechnen sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). In Verkehrsunfallangelegenheiten richtet sich die Höhe - wie typischerweise im Zivilrecht - nach dem Gegenstandswert beziehungsweise Streitwert. Dieser ergibt sich aus der Addition aller für Sie im Rahmen der Unfallregulierung geltend gemachten Schadensersatzansprüche (Fahrzeugschaden, Gutachterkosten, Wertminderung, Abschleppkosten, Mietwagenkosten, Standgebühren, Ab- und Ummeldungskosten, etc.). Aus dem Gegenstandswert wird in der außergerichtlichen Interessenswahrnehmung im Normalfall eine 1,3 Geschäftsgebühr berechnet.

Die Kanzlei hat gegen Sie als Auftraggeber - wie auch der Gutachter, die Werkstatt, etc. - einen Anspruch auf Zahlung. Grundsätzlich werden die Rechtsanwaltsgebühren - wie auch die anderen Kosten - von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers erstattet. Dies trifft aber selbstverständlich nur dann zu, wenn Sie den Unfall nicht selbst verursacht haben und das alleinige Verschulden Ihres Unfallgegners auch bewiesen werden kann.

Ein Verkehrsunfallschaden wird in der Regel nicht innerhalb einer kurzen Zeit reguliert werden. Den Kfz-Haftpflichtversicherern steht eine **Prüfungszeit von 4 bis 6 Wochen** zu. Bei Schäden mit ausländischen Beteiligten beträgt die Prüfungszeit sogar drei Monate. Die Kanzlei wird zwar im ersten Anspruchsschreiben an die Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners eine Frist von zwei Wochen setzen, dies dient allerdings lediglich der Beschleunigung des Vorgangs, denn die Kfz-Haftpflichtversicherer haben normalerweise einen Bearbeitungsrückstau von drei Wochen oder mehr.

Aufgrund der längeren Bearbeitungszeit seitens der Versicherer ist eine Rücksprache mit den Unternehmen, die Sie beauftragt haben (Gutachter, Werkstatt, etc.), sinnvoll. Oftmals warten diese bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall eine gewisse Zeit ab, bis diese Sie als Auftraggeber mit den aufgelaufenen Kosten belasten. In diesem Fall ist es ratsam uns auf das Thema **Unfallkredit** anzusprechen, denn etwaige Mahn- und Vollstreckungskosten gehen nicht zu Lasten des Schädigers beziehungsweise dessen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Sofern die gegnerische Haftpflichtversicherung tatsächlich Zahlungen leistet, werden wir den Gegenstandswert bei der Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren auf die regulierten Beträge beschränken, so dass seitens der Kanzlei **keine Kosten** auf Sie zukommen. Sofern die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung allerdings nicht zahlen sollte, weil der Unfall durch Sie verschuldet wurde oder die Schuld Ihres Unfallgegners nicht beweisbar ist, wird die Kanzlei Sie entgegenkommenderweise nur mit den hälftigen Kosten belasten (es wird also eine 0,65 Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert berechnet). Dieses Entgegenkommen findet allerdings nicht statt, wenn Sie die Kanzlei über den tatsächlichen Ablauf des Verkehrsunfalls getäuscht haben.

Gegenstandswert bis	1,3 Geschäftsgebühr	Gegenstandswert bis	1,3 Geschäftsgebühr
500,00 €	58,50 €	6.000,00 €	460,20 €
1.000,00 €	104,00 €	7.000,00 €	526,50 €
1.500,00 €	149,50 €	8.000,00 €	592,80 €
2.000,00 €	195,00 €	9.000,00 €	659,10 €
3.000,00 €	261,30 €	10.000,00 €	725,40 €
4.000,00 €	327,60 €	13.000,00 €	785,20 €
5.000,00 €	393,30 €	16.000,00 €	845,00 €

Zu den obigen Nettoebühren kommen noch die Auslagenpauschale [in Höhe von 20% der Gebühren, jedoch maximal 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG)] sowie etwaige Auslagen (zum Beispiel die Aktenversendungspauschale, die in der Regel 12,00 € beträgt) hinzu. Die Kanzlei muss auf diese, wie auf die oben benannten Gebühren auch, die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19% (Nr. 7008 VV RVG) erheben.

Bevor wir weitere kostenauslösende Schritte unternehmen, werden wir Sie entsprechend unterrichten und die **weitere Vorgehensweise mit Ihnen abstimmen**. Die Kanzlei ist dringend auf Ihre Mithilfe angewiesen; ohne diese ist eine ordnungsgemäße anwaltliche Vertretung nicht möglich.

Bei der Einholung der Deckungszusage handelt es sich um ein eigenständiges kostenpflichtiges Mandat. Ein erstes Anschreiben an Ihre Rechtsschutzversicherung mit der Bitte um Deckungsschutz und die Abrechnung der entstandenen Gebühren veranlassen wir gerne kostenfrei für Sie.

Wir empfehlen Ihnen, sofern die Haftung nicht vollständig klar sein sollte, Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kopie unseres Anspruchsschreibens an die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung zukommen zu lassen.